

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Preußen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Anhang.

I. Die derzeitigen Gesetzesbestimmungen (nach dem Quellenmaterial).

Königreich Preußen.¹⁾

Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. (Preuß. Gef.-S. S. 261.)

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbefoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 4. entweder: a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuern einen Jahresbetrag von mindestens 4 Talern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuerfuges von mindestens 4 Talern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt: in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern 200 Rflr., in Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern 250 Rflr., in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern 300 Rflr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Jahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

1) Das Material ist zum größten Teil dem Archiv der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau entnommen.

§ 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts. (Ledermann-Brühl, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. Berlin 1913, Guttentag.)

Rügen und Vorpommern.

In den Städten von Rügen und Vorpommern gilt das Gesetz vom 31. Mai 1853. (Ges.-S. 1853 S. 291.)

§ 3. Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtreß festzustellen.

Nach § 2 treten in den Städten Wolgast und Grimmen diejenigen Verfassungen wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind, also die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831.

Revidierte Städteordnung für die Preussische Monarchie. (Ges.-S. für die Kgl. Preuß. Staaten 1831.)

Titel III: Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen teilzunehmen.

§ 12. Das Bürgerrecht erteilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichnis aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

§ 13. Wo für Erteilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der seitherigen Observanz forterhoben oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

§ 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbeholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts teils berechtigt und zugleich verpflichtet, teils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, teils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§ 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind: a) diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigentum haben, dessen geringster Wert in kleinen Städten nicht unter 300 Rtlr., in größeren nicht über 2000 Rtlr. bestimmt werden soll; b) diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rtlr. zu bestimmen ist. Die genaue Bestimmung der Sätze unter a und b soll das Statut enthalten.

§ 16. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Ein-

kommen von wenigstens 400 Rthl. bis 1200 Rthl. nachweisen und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

Stadt Wolgast.

Gemeindeverfassung der Stadt Wolgast.

Infolge der nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1855 über die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen stattgehabten Revision der Verfassung der Stadt Wolgast und auf Grund der gepflogenen Revisionsverhandlungen ist festgesetzt worden, was folgt:

§ 5. Bürger kann nur werden, wer: 1. nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als preussischer Untertan anzusehen und 2. selbständig ist; insbesondere sind Minderjährige, wenn sie nicht vorschriftsmäßig für volljährig erklärt worden sind, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Aufzunehmende muß ferner 3. im Besitze der bürgerlichen Ehre sein.

Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit unterjagt worden ist oder wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder eine Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung befindet, oder wer in Konkurs befangen ist, kann während der Zeit der Unterjagung bzw. der Untersuchung und vor dem Abschluß des Konkurses als Bürger nicht aufgenommen werden.

Unter jenen Voraussetzungen ist jeder das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet, welcher: 1. im Stadtbezirke seinen Wohnsitz nimmt und eine eigene Hauswirtschaft hält oder 2. daselbst ein Gewerbe oder Ackerbau selbständig betreibt, oder 3. im Stadtbezirke Grundstücke eigentümlich besitzt. Dem Magistrat steht es jedoch frei, Personen, welche hiernach verpflichtet würden, Bürger zu werden, wenn sie ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht betreiben, von dieser Verpflichtung zu dispensieren.

Königliche Beamte, Militärpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer sind, wenn sie weder ein Gewerbe noch Ackerbau betreiben, nicht verpflichtet, Bürger zu werden, und haben bei der ihnen gesetzlich zustehenden Exemption von bürgerlichen Steuern und sonstigen persönlichen Leistungen nur, wenn sie Grundstücke im Stadtbezirke besitzen, die darauf haftenden städtischen Steuern und sonstigen Lasten zu tragen. Auch städtische Unterbeamte sind, wenn sie weder ein Gewerbe oder Ackerbau betreiben noch Grundstücke besitzen, nicht verpflichtet, Bürger zu werden.

Das Bürgergeld ist durch ein zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Kollegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Kgl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzustellen. Personen weiblichen Geschlechts können zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen, sind aber, wenn sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet.

Rheinprovinz.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbände stehenden Klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Taler und nicht über 600 Taler festzusetzen ist, oder II. in den Klassensteuerpflichtigen Städten a) von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbeitrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter 2 und nicht über 10 Taler festzusetzen ist, b) einkommensteuerpflichtig ist, oder c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter 4 und nicht über 12 Taler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens bzw. Betrags der Grund- oder Klassensteuer erfolgt mittels statutarischer Anordnung. Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt. Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird nach dem vollendeten 24. Lebensjahr ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die §§ 16 und 29 enthalten eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts.

Provinz Westfalen.

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 4. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle

und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Talern entrichtet. Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

Die §§ 17 und 30 enthalten eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts.

Frankfurt a. M.

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. ¹⁾
vom 25. März 1867.

§ 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehilfen betreibt oder c) ein Jahreseinkommen von 700 fl. (1200 Mark) bezieht.

Einkommen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbesitz der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 14. Als selbständig wird derjenige angesehen, der das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

Städte- und Fleckens-Ordnung für Schleswig-Holstein
vom 14. April 1869.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

1) Vgl. Einführung Seite V.

§ 7.
männl.
gerrech
2. selb
Person
tionsbo
andere
öffentl
gesehen
außerd
einem
sicht od
das O
c) ein
steuer
selbst
Taler

Das
auch
genüg

§ 8.
rechts
Chefro
Ehema

Von
Nr. 1-
schen

Geh
dem G
die B

§ 5
wahlb
für di
gewäl
Kandi

Komm
Diese
des M
neten
bildet

§ 7
Bürg
übung

Pro
Städt

§ 5
den U
Ämter
Bürg

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre 1. zur Stadtgemeinde gehört, 2. selbständig ist; als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brote anderer stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahr empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen; 3. die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. entweder a) im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimalsteuerwert besitzt oder b) ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbständig betreibt oder c) ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung geschätzt, einen bestimmten im Lokalstatut näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Taler und nicht über 500 Taler jährlich normiert werden darf.

Das Ortsstatut kann anstatt eines solchen Minimaleinkommens auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuerjahres für genügend erklären.

§ 8. In bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemann beziehentlich dem Vater angerechnet.

Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im § 7 Nr. 1—4 aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Kollegien in einzelnen Fällen dispensiert werden.

Geht ein Haus durch Vererbung auf einen anderen über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

§ 31 Abs. 1. Sämtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§ 42—45), gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentiert werden. Diese Kommission wird aus sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet usw.

§ 37. Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Bürger, welcher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist.

Provinz Hessen-Nassau.

Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde. Das Bürgerrecht wird von jedem selbständigen männlichen Gemeinde-

angehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Stadtbezirke einen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder b) von seinem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbeitrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersätze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigentume mehrerer, so kann das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über den Erwerb des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Provinz Hannover.

Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858.

§ 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind: 1. für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats sowie die im Dienst der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; 2. diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigentümlich erworben, vorbehaltlich näherer Bestimmungen des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken, oder behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In d
den bür
Die
vorstehe
mer ein
den per
vertrete

§ 26.
Stadt u
Wandel
zusteht,
scheinlic

§ 27.
kann ei

§ 30.
persönl
glaubig
sie die
Pflichte
hörden,
dem Bü

Sür
Dienst

Sra
Ableit
füllung

§ 31.
er dur

1. Kön
3. Gei
5. Bürg
lichte

Bürg
erwähn
verpfl
Person
Gründe
berecht

§ 49.
diejeni

walt, u
Konfu
im leg
schwere
nach so
fähig
entahre
Unterju
völlig

§ 85

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§ 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§ 26. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§ 27. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Erteilung nicht abgeleitet werden.

§ 30. Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgelegten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen. (Vor dem Bürgereid ist der Huldigungseid zu leisten.)

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Dienstelde enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§ 31. Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1. Königliche Zivil- und Hofdiener, 2. Militärpersonen im Dienste, 3. Geistliche und Schullehrer, 4. Ärzte, Wundärzte und Apotheker, 5. Bürger über 60 Jahre alt und 6. Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eines der unter 1—3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, jedoch wieder wählbar. Die unter 4—6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amtes berechtigt.

§ 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen stehen, in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ämtern unfähig sind oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein.

§ 85 (Wahl der Bürgervorsteher). Jeder stimmfähige Bürger ist

zur Teilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und dafelbst entweder als Hauseigentümer Häusersteuer oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen direkten Landessteuern mindestens 2 Thlr. 16 Ggr. jährlich zahlt. Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen stehen, in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Vergehens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Vergehens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

Hohenzollern.

Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900.

§ 11. Das Gemeinderecht wird von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder b) von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz zu einem Jahresbeitrage von mindestens 2 Mark an Grund-, Gefäll- und Gehäufsteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder, falls eine Veranlagung zu einem fingierten Steuersatz nicht erfolgt ist, ein Einkommen von mehr als 600 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus (im geteilten oder ungeteilten) Miteigentume mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben, bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz

der unter dem Va

Als h endet h Verfüg richterli

Inwie meinden rischen

§ 16.

haben, den Um fordern eine Sa Werte falls sti 2, 4 un

ngle

schaften,

getragen

und der

von der

Frau

andere n

wenn b

bezeichn

§ 17.

besitz b

Vater o

Pflegsch

elterlich

(BGB. §

so find

Stiefvat

frauen

endetem

von der

4. jurist

übrigen

verfassu

mächtig

nahme

meindes

Ausw

jahr zu

berechti

befugt,

Der §

Sürit v

Familie

Apot

der unter elterlicher Gewalt des Vaters befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorstand eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Verordnungen vorbehalten.

§ 16. Wer in einem Gemeindebezirk, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernehmung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernehmung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 1 Abs. 1 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Staatsfiskus zu, sofern sie seit zwei Jahren Grundstücke von dem bezeichneten Umfang in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen sowie unter Vormundschaft oder Pflegerschaft stehende und andere nicht selbständige Personen (§ 11 Abs. 5) sind stimmberechtigt, wenn bei ihnen die im § 11 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 6 a bzw. 6 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 17. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater oder Stiefvater, Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegerschaft stehen, durch ihren Vormund oder Pfleger; steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt (BGB. §§ 1684, 1685), oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahr, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

Der Fürst von Hohenzollern, der Fürst zu Fürstenberg sowie der Fürst von Thurn und Taxis können sich je durch ein Mitglied der Familie oder durch einen ihrer in den Hohenzollernschen Landen

angestellten Beamten oder einen ihrer in der Gemeinde wohnhaften Pächter vertreten lassen.

Ländliche Gemeinden.

Die sieben östlichen Provinzen.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 5. Juli 1892. (Ges.-S. S. 233.)

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 22. Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen:

1. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, 2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen. Personen, welche in dem Gemeindebezirk eine die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gemeindefesthaltung nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindefesthaltungen herangezogen werden.

§ 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeindefesthalten zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 41 erforderliche Eigenschaft nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtet.

§ 40. Das Gemeindefesthalten umfasst: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindefestversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindefestvertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindefestwahlen; 2. das Recht zur Bekleidung unbefesthalteter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41. Das Gemeindefesthalten steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindefestabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirktes belegenen Grundbesitz einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindefestabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Miteigentum

mehrere
von ein
über die
welche
zuübent
tigten
stehers

Steuern
manne,
wält b
Sällen,
geht, t
Wohnsitz
unter d
Dererb

Als f
betrach
das Ve
richterl

Inwi
meinder
rücken

§ 45

Abj. 5)

besitz 3

die im

§ 46.

besitz l

Vater,

Vormu

rufen;

sicher v

(abgefe

meinder

fiskus,

sonenge

sentant

Nießbr

Grundf

Ausu

jahr zu

berech

befugt,

§ 55.

Beamt

hören

ausgeü

lichen

Polizei

lehrer,

mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

§ 45 (Abf. 5). Frauen und nicht selbständige Personen (§ 41 Abf. 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im § 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im 2. Absatz des § 45 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 55. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2. die besoldeten Gemeindebeamten, 3. die richterlichen Beamten, 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Ereksutionsbeamten, 5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer, 6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 123 (Selbständige Gutsbezirke). Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gemeindebezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abs. 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Bergwerksgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrzunehmen soll, 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 mit dem Einführungsgesetz der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891.

§ 40. Das Gemeinderecht umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, 2. das Recht zur Befleidung unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist

und 2.
dem Ge
stügnun
den Gem
Wohnha
samtent
Jahresb
steuer e
oder zu
mehr als

Steht
mehrere
von ein
über die
welcher
zuüben;
rechtigt
vorstehe

Steuer
manne,
befindlic
wo ein
kommt d
sitzes di
den Leb
erbung

Als s
betracht
das Ver
richterli

Inwie
meinde
schen An

§ 45.
in dems
stems de
tung er
Wohnha
findet, d
kommt,
Nr. 1,

Ingli
schaften,
getragen
selben G
bezirke

Frau
der ihn
rechte b
1-5 b

und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigentum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

§ 45. Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Angleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Personen (§ 41 Abs. 4) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im § 41 unter 1—5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im 2. Absatz des § 45 bezeichneten Personengesellschaften durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 55. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2. die besoldeten Gemeindebeamten, 3. die richterlichen Beamten, 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeireferatsbeamten, 5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer, 6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 125. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abs. 3 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Bergwerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrzunehmen soll, 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Guts-

bezirke
heit od
stand

Auf
ernann
Behind
men ha
Für
ständig
besond
ordnun

Verord
der He

§ 10
nahme
bezirks
und zu
2. We
sigt, a
tann o
lage o
spannf
Teilna
wohne
juristi
fange
stücke,
steigen
können
rechte
Besitz
Gesam
Besitz
lung
minde
§ 1
des S
treten

1)
gänzu
(Berli
tembe
der K
§ 121
die i
dit h
schaft

bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutbesizers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisauschuß die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Verordnung, betreffend die Landgemeindevorfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 22. September 1867. 1) (Ges.-S. S. 1603.)

§ 10 (gilt nur noch für die Gemeinde Helgoland). 1. Zur Teilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angezessen sind. 2. Wenn aber jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, auf welchem ein Gespann von zwei Pferden gehalten werden kann oder welches durch eine Fabrik, eine andere gewerbliche Anlage oder sonst eine Nutzung gewährt, deren Wert dem eines solchen spannfähigen Grundstücks mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Teilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Sorensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen. 3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Wert oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beigelegt werden. 4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Teilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen geteilt werden. 5. Die Stimmen der Besitzer der kleineren, nicht spannfähigen Grundstücke können zu Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrechte in der Gemeindevorversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§ 11 (gilt nur noch für die Gemeinde Helgoland). In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder

1) Anmerkung aus M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband Schleswig-Holstein, herausgegeben von L. Haase (Berlin 1893, Carl Heymann): Die Verordnung vom 22. September 1867 nebst den auf Landgemeinden bezüglichen Vorschriften der KO. und des ZG. gilt vom 1. April 1893 ab nur noch (LGO. § 121 f.) für die Gemeinde Helgoland sowie (LGO. § 121 a) für die in den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauernschaften.

Vormund; 2. die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1 und 2 der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirke wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirtschaftet und der Vormund im Gemeindebezirke Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten der Gemeinde übertragen; 3. unverheiratete Besitzerinnen; 4. auswärts wohnende und juristische Personen, zu 3 und 4 durch Stimmberechtigte der Gemeinde, zu 4 aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigten Grundstücke.

§ 7 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angeessenen jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 9 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

§ 40 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Das Gemeinderecht umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindevahlen, 2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Miteigentum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person der Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht,

kommt
sitzes d
Lebens
gleich

Als
betrach
das V
richter

Inw
meind
rischen

Sieh
46 und
§ 12
Gemei
rität u
der A

§ 22
Stellv
Gründ
entschu

Prov
Die La

§ 2
meind

Zur C
Ausna
des §
person

Grund
hinsich
Als
meind

sitz ha
Alle
öffentl

den G
gesetze
sonder
bunden

Titeln
§ 3.
laß d
31. O
waren

1) d
geseht

kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahr ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung des Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderichts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

Siehe außerdem für die Dorfschaften und Bauernschaften die §§ 45, 46 und 53 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892.

§ 12. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, jedoch kann durch Gemeindestatut eine andere Form der Abstimmung festgesetzt werden.

§ 22. Die Übernahme des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Stellvertreters kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Übernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden.

Provinz Westfalen.

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in ihrer heutigen Gestalt.¹⁾

§ 2. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der nicht mit Grundeigentum nach näherer Bestimmung des § 15 II Nr. 3 Litt. a angezessenen jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des § 3 Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegewässer berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeindegewässern verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. (Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841 bereits in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren, können, wenn sie) Güter, welche den Zwecken einer Ge-

1) die im Jahre 1880 aufgehobenen Textworte sind in Klammern gesetzt.

meinde für sich allein zu genügen geeignet sind, können auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter bilden (Gutsbezirke).

Die Abtrennung eines solchen Gutes von dem Gemeindebezirk kann nach Anhörung des (Kreistags) Kreis Ausschusses mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und der beteiligte Gutsbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anordnung des (Kreistags) Kreis Ausschusses vom König entschieden. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften in der Rittergutmatrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbständigen Gutsbezirke unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Gutes vereinigt werden.

Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen stattzufinden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des § 6 und im § 8 verfahren.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des (Ritterguts) Gutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Teil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachteil für den andern Teil fortbestehen kann.

§ 14. Mitglieder der Gemeinde sind: 1. alle nach § 2 zur Gemeinde gehörende selbständige Einwohner und 2. alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angefassen sind.

§ 15. Zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche I. preussische Untertanen und selbständig sind und II. seit einem Jahre 1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und 3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefassen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Jahresbeitrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des (Oberpräsidenten) Kreis Ausschusses geringer festgesetzt werden, oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur (Einkommensteuer oder mit einem Jahresbeitrage von mindestens 4 Talern zur Klassensteuer veranlagt sind) Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuerjahre von mindestens 4 Mark veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark haben. (Wo eigentümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswert machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Teilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Taler betragen.) Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrauen werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjähri-

gen beziehungsweise der unter (väterlicher) elterlicher Gewalt des Vaters befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 16. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angefassen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind.

§ 17. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch (richterliches Erkenntnis) richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern für nicht selbständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im § 20 bestimmt.

§ 20. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter (väterlicher) elterlicher Gewalt des Vaters oder Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingefassenen, eine unter (väterlicher) elterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person durch den Vormund oder Pfleger vertreten werden kann. Steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so erfolgt die Vertretung durch ein Gemeindeglied. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder, sofern sie mindestens zu 15 Mark an Grund- und Gebäudesteuer von ihrer Befizung veranlagt sind, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die im § 16 erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

Rheinprovinz.

Gemeindeordnung für die Preussische Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Nebst dem Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wie auch den Ausführungsverordnungen vom 18. Juni 1856, 31. Juli 1856 und 1. März 1856.

§ 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preussische Untertanen und unbescholten sind.

Von mehreren Personen, welche im ungeteilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur

einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los.

§ 49. Die Gemeindeverordneten und die Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigentümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderate gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Lose, nachher nach dem Wahlturnus.

Die Stellvertreter bleiben sämtlich sechs Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden.

Provinz Hessen-Nassau.

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 9. Gemeindeglieder (Ortsbürger, Gemeindebürger, Bürger) sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht) zusteht. Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 11 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Monate Januar veröffentlicht.

§ 11. Das Gemeinderecht wird von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Eigentume mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist der-

jenige,
recht au
die Per
des B

In d
ren üb
zweijäh
übertr
steht de

Steu
den den
der in
angerec

Als
endet h
Verfügt
richtel

Inw
meinde
rischen

§ 16
zu hab
stück, w
gleich z
Wohnh

findet,
gleichke

§ 11 f
sekung

sind ei
mit ein
vom St
oder K
Provin

werden
Ingl
schaften
eingetr
tung u
von d

Fra
jonen d
Abf. 1
vorlieg

§ 17
besitz
Vater,
Vormu

ein Ge
Vertre

gütlichen
wohnende
mende und
entscheidet

jenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemein-
recht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle
die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand
des Bürgermeisters gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen an-
deren übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des
zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die
Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie
steht der Vererbung gleich.

er werden
Gemeinde-
begüterten
e gehören,
ahre Schei-
stelle neue
lbar. Die
gen Wahl.

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau wer-
den dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz
der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater
angerechnet.

Amte und

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr voll-
endet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das
Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch
richterlichen Beschluß entzogen ist.

au

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Ge-
meindevorstande eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statuta-
rischen Anordnungen vorbehalten.

e der nicht
en Dienst-
rks einen

§ 16. Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz
zu haben, seit zwei Jahren ein landwirtschaftlich genutztes Grund-
stück, welches eine selbständige Adernahrung bildet oder einer solchen
gleich zu achten ist, oder ein Grundstück besitzt, auf welchem sich ein
Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage be-
findet, die dem Werte einer selbständigen Adernahrung mindestens
gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im
§ 11 Abs. 1 unter Nummer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraus-
setzungen vorhanden sind. Die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke
sind einer selbständigen Adernahrung gleich zu achten, wenn sie
mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 Mark zur Grundsteuer
vom Staate veranlagt sind. Dieser Betrag kann für einzelne Kreise
oder Kreisteile auf Antrag des Kreis Ausschusses durch Beschluß des
Provinziallandtages höchstens auf den doppelten Betrag erhöht
werden.

o an dem
mehat, die
Ben lassen.
rger) sind
rtsbürger-
e der Ge-
schaften
dem Ge-
anuar be-

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesell-
schaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften,
eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haf-
tung und dem Staatsfiskus zu, sofern sie seit zwei Jahren Grundstücke
von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

bständigen
des Deut-
t, 3. seit
e, 4. Keine
die schul-
entweder
on seinem
zu einem
Gebäude-
mensteuer
s 4 Mark
Mark hat.
Eigentume
sitzes nur
igentümer
n, ist der-

Frauen sowie bevormundete und andere nicht selbständige Per-
sonen (§ 11 Abs. 5) sind stimmberechtigt, wenn bei ihnen die im § 11
Abs. 1 unter Nr. 1 bis 6 a bzw. 6 b bezeichneten Voraussetzungen
vorliegen.

§ 17. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grund-
besitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren
Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren
Vormund. Ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch
ein Gemeindeglied statt; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur
Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. groß-

jährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im § 16 Abs. 3 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder. Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 95. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in dem § 63 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen Nähe haben. Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder den Vorsteher eines benachbarten Gutsbezirkes unter deren Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Chef Frauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bedormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 96. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen: 1. wenn das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll, 2. wenn der Vormund oder Pfleger (§ 95 Abs. 3) eine Frau ist, 3. wenn der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen Nähe hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher ernannt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige Verwaltung erforderlich ist.

Pro

Die H
Berü
(Erwe
gebun§ 8.
ein G
tümlic
der G
Haush
des K
ständig§ 1
treffer
komm
stande
der O
glieder
Fälle
Mehr§ 1
auf C
Besitz
unbes§ 1
stehen
sind h
Kurat
Bei
rimsw1) I
novem
des B
Person
sönlich
auch h
in der
gegeben
Gewalt
bestige
nen S
entzog
Stimm
Bevol
gemein
später
ning.

Provinz Hannover.

Die hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 unter Berücksichtigung der später ergangenen Verwaltungsgesetzgebung. (Erweiterter Sonderabdruck aus „Die Preussische Verwaltungs-Gesetzgebung für die Provinz Hannover, nebst den hann. Gemeindeverfassungsgesetzen“. 3. Aufl. Von H. Brüning.)

§ 8. Als stimmberechtigt gelten: 1. Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen.¹⁾ 2. Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie a) nicht zu schweren Strafen (Art. 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt, b) sonst unbescholten, c) selbständig sind.

§ 11. Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindeglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellt werden, daß gewisse Klassen der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben; in welchem Falle das Stimmrecht dieser Klassen ruht, sofern und solange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§ 15. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besitzer nicht zu schwerer Strafe verurteilt (§ 8 Nr. 2a) und sonst unbescholten (ebendasselbst b) ist.

§ 14. Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Kurator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Höfen haben die Interimswirte das Stimmrecht zu üben.

1) Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht in den hannoverschen Landgemeinden ist von der persönlichen Zugehörigkeit des Besitzers zur Gemeinde völlig unabhängig und kann auch von Personen ausgeübt werden, die persönlich nicht zur Ausübung persönlicher Rechte befähigt sind, so von Frauen, unselbständigen und auch bescholtenen Personen; es geht das hervor aus den Vorschriften in den §§ 8—15 der Landgemeindeordnung, insbesondere den hier gegebenen Vorschriften über die Vertretung der unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft und Kuratel stehenden Personen, der selbständigen Witwen (§ 15 Abs. 2) sowie der bestrafte und bescholtenen Stellenbesitzer, denen nach § 13 das Stimmrecht nicht gänzlich entzogen ist, denen vielmehr nur die persönliche Ausübung des Stimmrechts genommen, also die Ausübung desselben durch einen Bevollmächtigten (§ 15) belassen ist. (Die hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 unter Berücksichtigung der später ergangenen Verwaltungsgesetzgebung. 3. Auflage von H. Brüning. Hannover-List 1908, Carl Meyer.)

§ 15. Als Bevollmächtigte sind zulässig: 1. Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben; 2. die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, sonst unbescholten und selbständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und inwieweit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurteilt und sonst unbescholten sind.

§ 25. Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind. Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht, mit Genehmigung der Obrigkeit auch ohne Wohnrecht in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden.

§ 55. Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. Tritt daran später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschusse ausscheiden.

Kreisordnung vom 6. Mai 1884.

§ 36. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Derselbe hat insbesondere die in den §§ 34 und 35 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Chef Frauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 37. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. derselbe nicht seinen be-

ständig
Nähe
son
vorst

In
Antrag
Gutsvo
des let
Für
ständig
besond
ordnun

Bayeri
(Gesetz

Art.
reichte
sige de
und de
Als
mündig
liche G
der, di
haupt
Steu

§ 1575
lichen
nen. U
munge
befähig
„Zu
rechtlich
haupt
lichen
1874 M
gen. N

Art.
Wohn
selber
gelegt
anspre
nicht h
V.
nach §
dann j
sich ein
rechte

Ap

ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1—4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesizers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Königreich Bayern.

Bayrische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. (Gesetz vom 29. April 1869. Ges.-Blatt für das Königreich Bayern 1866/69 S. 865.)

Art. 11. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayrischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche entmündigt sind; 2. Dienstboten und Gewerbegehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des BGB. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupt anzurechnen. Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

„Zu Abj. 3 ist zu erwähnen, daß überhaupt in allen öffentlich-rechtlichen Beziehungen die Ehefrau von dem Ehemanne als dem Haupt der Familie vertreten wird, ohne Rücksicht auf den zivilrechtlichen Güterstand der Familie. Vgl. Ministerialerlaß vom 31. Januar 1874 Nr. 11963.“ (Aus Karl Webers Handausgabe mit Anmerkungen. München 1913, C. H. Beck.)

Art. 15. I. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben.

V. Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Apollant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen